

## Nothilfe von Seezeit - Richtlinien

### 1. Ziel der Förderung

Finanzielle Unterstützung Studierender zur Überbrückung einer akuten wirtschaftlichen Notsituation, die nicht durch andere Sozialleistungen oder andere Fördermöglichkeiten abgedeckt werden kann, um den Studierenden die Weiterführung des bisher erfolgreichen Studiums zu ermöglichen.

Dabei darf die wirtschaftliche Notsituation nicht durch ein grobes Verschulden der Studierenden gegen sich selbst entstanden sein. Das heißt, wenn der/die Studierende in grober Weise gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt und dadurch die Notsituation herbeigeführt hat, ist eine Förderung aus dem Nothilfefonds nicht möglich, ebenso nicht zur Abdeckung einer dauerhaften Bedürftigkeit.

### 2. Mittel

Die Nothilfe finanziert sich durch Provisionszahlungen aus der Vermittlung der KfW-Studienkredite und wird durch Spenden ergänzt.

### 3. Antragstellende

Einen Antrag können Studierende stellen, die zur Zeit der Antragstellung an den Seezeit Studierendenwerk Bodensee gemäß § 1 Ziffer 3 der Satzung des Studierendenwerks zugeordneten Hochschulen immatrikuliert sind und sich in einer nachgewiesenen Situation wie unter Ziffer 1 beschrieben befinden.

### 4. Form, Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderung kann als Darlehen oder als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Im Falle eines zinslosen Darlehens wird die Fälligkeit im Bewilligungsschreiben festgelegt. Die Förderungszahlung kann auch zweckgebunden direkt an Gläubiger des/der Studierenden erfolgen.

Der Förderungshöchstbetrag liegt pro immatrikuliertem/-er Studierenden einmalig bei 900 Euro und kann im Rahmen der Studienzeit einer unter Ziffer 3 fallenden Hochschule in monatlichen Raten von 50 Euro bis höchstens 300 Euro für eine Dauer von drei aufeinanderfolgenden Monaten gewährt werden. Form, Höhe und Dauer der Förderung liegen im Ermessen des Vergabegremiums und können unter eine Bedingung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

### 5. Anforderungen an den Antrag

Der/Die Studierende muss zur Antragstellung bei der Sozialberatung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee persönlich erscheinen. Für die Bearbeitung des Antrags notwendig vorzulegende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (Vordruck entsprechend Anlage unter <https://seezeit.com/geld/finanzierungshilfen/>)
- Personalausweis / Pass
- gültige Immatrikulationsbescheinigung
- Beschreibung der Notsituation und der Ursachen für die Notsituation mit Nachweisen
- Angaben zu Einkommen und Vermögen mit Nachweisen bzw. Ablehnungsbescheiden
- Angaben zu den regelmäßigen Ausgaben

- Kontoauszüge der letzten drei Monate der bestehenden Konten und Depots
- Angaben und Nachweise zum Stand der Studienleistungen

Änderungen der Einkommens- und Vermögenslage oder Studienabbruch sind im Antragsstellungs- und Bewilligungszeitraum unverzüglich mitzuteilen und können zu Reduzierung, Einstellung oder Rückzahlungspflicht der Unterstützung führen. Werden Einkünfte verschwiegen, kann das neben der Rückforderung der finanziellen Unterstützung weitere rechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Liegen die Nachweise nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung vor, wird der Antrag aus diesem Grund abgelehnt.

## **6. Entscheidung über die Anträge**

Nach Eingang des Antrags mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen und nach Einholung von Informationen bei anderen Stellen zur Klärung der Situation, fertigt die Sozialberatung ein Kurzgutachten für das Vergabegremium an.

Die Entscheidung über den Antrag fällen ein Mitglied der Sozialberatung und der Geschäftsführer von Seezeit Studierendenwerk Bodensee. In Abwesenheit und/oder in schwierigen Fällen kann ein Mitglied der Psychotherapeutischen Beratungsstelle und/oder dem Justizariat für die Entscheidung mit einbezogen werden. Unterstützungen können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **7. Datenschutz**

Alle am Bearbeitungs- und Entscheidungsverfahren beteiligten Personen unterliegen zeitlich unbegrenzt der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der persönlichen Daten der Antragstellenden. Die personenbezogenen Daten werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Antrages und zur Durchführung der Nothilfe.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß Studierendenwerksgesetz, sowie ergänzend die Einwilligung der Antragstellenden.

Wegen unserer gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verwahren wir die Daten bis zu fünf Jahren nach der letzten Zahlungsbuchung.

Seezeit Studierendenwerk Bodensee verweist auf die Allgemeine Datenschutzerklärung wie folgt: [seezeit.com/datenschutzerklaerung](https://www.seezeit.com/datenschutzerklaerung)

## **8. Auszahlung-, und Verwendungsnachweis**

Die Sozialberatung teilt dem/der Antragstellenden die Ablehnung oder Zusage mit. Entsprechend der bewilligten Form erfolgt eine Zahlungsanweisung durch die Sozialberatung.

Der/die Studierende teilt innerhalb von drei Monaten nach Auszahlungsende der Sozialberatung mit, inwieweit die Förderung für die Weiterführung des Studiums hilfreich war.

Für jedes Kalenderjahr wird im ersten Quartal des Folgejahres ein Verwendungsnachweis in Form einer anonymisierten Gesamtaufstellung durch die Sozialberatung erstellt.